

## DER HOCHSCHULE AMBERG-WEIDEN

17. Mai 2013

AMTSBLATT

Nummer 2 Seite 3

### INHALTSVERZEICHNIS

- Seite 3 Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden
- Seite 4 Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden
- Seite 8 Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule Amberg-Weiden im Wintersemester 2013/2014 und im Sommersemester 2014

### Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden

vom 8. April 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden folgende Satzung:

#### § 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 4 S. 33) zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

#### § 13

#### Zeugnisse, Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Vorprüfung sowie über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster der Anlage ausgestellt. <sup>2</sup>Über die bestandenen Wahlfächer und das Bestehen eines weiteren Studienschwerpunktes werden Zeugnisse entsprechend der Anlage ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Absolventen aller Studiengänge erhalten zudem ein Diploma Supplement ausgehändigt. <sup>2</sup>Im Diploma Supplement werden relative Noten ausgewiesen. <sup>3</sup>Das Vergleichskollektiv zur Berechnung der relativen Note wird nach folgendem Verfahren gebildet: <sup>4</sup>Die Prüfungsgesamtnote des zu bewertenden Absolventen wird bezogen auf die Prüfungsgesamtnoten der Studierenden des gleichen Studienganges, die in den vergangenen vier Semestern bei Bachelorstudiengängen und sechs Semestern bei Masterstudiengängen vor dem Zeitpunkt der Erteilung diese Prüfungsgesamtnote ihre Prüfungsgesamtnote erhalten haben. <sup>5</sup>Wenn in der so definierten Vergleichsgruppe weniger als 25 Prüfungsgesamtnoten bei Bachelorstudiengängen und 15 Prüfungsgesamtnoten bei Masterstudiengängen enthalten sind, entfällt die Bildung der relativen Note.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 20.03.2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 21.03.2013.

Amberg, 08.04.2013  
Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden wurde am 08.04.2013 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.04.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 08.04.2013.

Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Amberg-Weiden

vom 8. April 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245. BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

#### **A. Allgemeines**

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung

#### **B. Besondere Bestimmungen für Studierende**

§ 2 Immatrikulationsverfahren

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

§ 4 Mitwirkungspflichten

§ 5 Rückmeldung

§ 6 Beurlaubung

§ 7 Beurlaubungsgründe

§ 8 Exmatrikulation

#### **C. Besondere Bestimmungen für Gaststudierende**

§ 9 Immatrikulationsantrag

§ 10 Immatrikulation

§ 11 Exmatrikulation

#### **D. Ordnungsmaßnahmen**

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

### **§ 13 Inkrafttreten**

Alle in dieser Satzung aufgeführten männlichen Bezeichnungen gelten für die weibliche Form entsprechend. Im Sinne der besseren Lesbarkeit findet jedoch nur die männliche Form Verwendung.

#### **A. Allgemeines**

##### § 1

##### Immatrikulationsverpflichtung

(1) Alle Studienbewerber müssen sich vor der Aufnahme ihres Studiums als Studierende an der Hochschule Amberg-Weiden immatrikulieren.

(2) <sup>1</sup>Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied in der Fakultät des gewählten Studienganges an der Hochschule Amberg-Weiden. <sup>2</sup>Ein Studierender kann nur Mitglied in einer Fakultät werden. <sup>3</sup>Wer an verschiedenen Fakultäten studiert, muss sich bei der Immatrikulation durch schriftliche Erklärung für die Mitgliedschaft in einer Fakultät entscheiden.

#### **B. Besondere Bestimmungen für Studierende**

##### § 2

##### Immatrikulationsverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation zum Studium setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung bzw. Bewerbung voraus. <sup>2</sup>Für den Antrag auf Immatrikulation (Zulassungsantrag) sind die von der Hochschule Amberg-Weiden

bereitgestellten Onlineformulare zu verwenden, die auf den Internetseiten der Hochschule Amberg-Weiden zur Verfügung stehen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassungsanträge müssen vollständig ausgefüllt und handschriftlich unterschrieben für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Hochschule Amberg-Weiden eingegangen sein. <sup>2</sup>Für die Anmeldung für nichtzulassungsbeschränkte bzw. nicht mit einer Eignungsfeststellungsprüfung oder Eignungsprüfung versehenen Studiengänge können diese Fristen verlängert werden.

(3) Für bereits an der Hochschule Amberg-Weiden immatrikulierte Studenten, die beabsichtigen, den Studiengang zu wechseln, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Bei Fristversäumnis gilt Art. 32 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### § 3

#### Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation kann grundsätzlich nur innerhalb des durch die Hochschule Amberg-Weiden festgelegten Zeitraums erfolgen, welcher dem Bewerber mit dem Zulassungsbescheid schriftlich mitgeteilt wird. <sup>2</sup>Wenn der Bewerber diesen Zeitraum nicht einhalten kann und die Gründe hierzu nicht zu vertreten hat, wird auf seinen schriftlichen und begründeten Antrag an das Studentenamt hin ein Ausweichtermin vereinbart.

(2) <sup>1</sup>Zur Immatrikulation müssen die Studienbewerber die im Zulassungsbescheid genannten Unterlagen an der Hochschule vorlegen. <sup>2</sup>Ansonsten ist das Onlineverfahren auf der Homepage der Hochschule Amberg-Weiden durchzuführen.

(3) Ausländische, nicht deutschsprachige Studierende müssen in grundständigen deutschsprachigen Studiengängen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache vorlegen; anerkannt werden insbesondere

- a. das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe -;
- b. das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts;
- c. das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts;
- d. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH - Niveaustufe 2);
- e. das Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in mind. drei Teilprüfungen die Niveaustufe 3 ausweist;
- f. das Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung);
- g. das Zeugnis über die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München;
- h. Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden.

(4) Nach erfolgter Immatrikulation erhalten die Studierenden einen Studentenausweis (gültig nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument) sowie Immatrikulationsbescheinigungen ausgehändigt oder online zur Verfügung gestellt.

### § 4

#### Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich Folgendes mitzuteilen:

##### 1. Änderungen

- a. des Namens,
- b. des Familienstandes,
- c. der Postzustellungsanschrift während des Semesters,
- d. sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (insbes. Art. 42 Abs. 4 BayHSchG) anzugebenden Daten,
- e. der Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse;

2. weitere Tatsachen, die ein Immatrikulationshindernis (Art. 46 BayHSchG) begründen können.

## § 5

## Rückmeldung

- (1) Wollen Studierende das Studium an der Hochschule fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweiligen Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) <sup>1</sup>Die Rückmeldung erfolgt durch das fristgerechte Anmelden zum Online-Lastschriftverfahren der Hochschule Amberg-Weiden und der anschließend erfolgreichen Abbuchung der fälligen Beiträge und Gebühren. <sup>2</sup>Über weitere Einzelheiten werden die Studierenden jeweils per Sammel-E-Mail informiert.
- (3) <sup>1</sup>Die Frist für die Rückmeldung wird jeweils zu Semesterbeginn für das folgende Semester durch die Hochschule festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Diese Frist ist für die Studierenden verbindlich.
- (4) Nach erfolgter Rückmeldung werden den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des folgenden Semesters die Studienpapiere online zur Verfügung gestellt.

## § 6

## Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich beim Studentenamt der Hochschule Amberg-Weiden zu beantragen; der wichtige Grund ist mit geeigneten Unterlagen glaubhaft nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Als Frist für die Antragsstellung gilt für das Sommersemester der 30. April und für das Wintersemester der 15. November jeden Jahres. <sup>2</sup>Tritt ein Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein und war dies nicht vorhersehbar, kann dieser im Ausnahmefall berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Beurlaubungen werden im Regelfall jeweils nur für ein Semester ausgesprochen. <sup>2</sup>Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und ab dem neunten Fachsemester ist nicht möglich. <sup>3</sup>Beurlaubungssemester, die für Zeiten des Mutterschaftsurlaubs und / oder eines Erziehungsurlaubs gewährt werden, sind nicht auf die Zahl der Semester im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG anzurechnen

## § 7

## Beurlaubungsgründe

- (1) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:
- a. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
  - b. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bis zum Alter von drei Jahren,
  - c. Ableistung eines freiwilligen Dienstes,
  - d. Ableistung eines freiwilligen, nicht durch Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben Praktikums innerhalb der Regelstudienzeit,
  - e. Auslandsaufenthalt, der für das Studium förderlich ist, innerhalb der Regelstudienzeit.
- (2) <sup>1</sup>Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung im Einzelfall anerkannt. <sup>2</sup>Wirtschaftliche Gründe sind ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet das Studentenamt der Hochschule Amberg-Weiden. <sup>2</sup>Die Entscheidung wird den Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

## § 8

## Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft der Studierenden an der Hochschule Amberg-Weiden endet durch Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG). <sup>2</sup>Unberührt bleibt die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Immatrikulation nach Art. 49 Abs. 3 BayHSchG, um eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren.
- (4) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Exmatrikulation (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG) ist schriftlich im Studentenamt der Hochschule einzureichen. <sup>2</sup>Die Exmatrikulation wird zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Hochschule ausgesprochen.
- (5) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation im Sinne von Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 – 5 BayHSchG erfolgt von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt wird. <sup>2</sup>Die Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG erfolgt zum Ende des Semesters.

## C. Besondere Bestimmungen für Gaststudierende

### § 9

#### Immatrikulationsantrag

(1) <sup>1</sup>Bewerber, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf schriftlichen Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. <sup>2</sup>Gaststudierende müssen grundsätzlich über dieselben Qualifikationsvoraussetzungen wie ordentlich Studierende verfügen. <sup>3</sup>Eine gleichzeitige Immatrikulation sowohl als Studierender als auch als Gaststudierender ist an der Hochschule Amberg-Weiden nicht möglich. <sup>4</sup>In dem Antrag nach Satz 1 sind die Vorlesungen anzugeben, für die die Immatrikulation erfolgen soll. <sup>5</sup>Die Antragstellung ist bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist (§ 2 Abs. 2) möglich.

(2) <sup>1</sup>Das Gaststudium ist gebührenpflichtig. <sup>2</sup>Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Bestimmungen der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebVO). <sup>3</sup>Die Wahl von mehr als zehn Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich nicht möglich.

(3) Eine Immatrikulation von Gaststudierenden in Lehrveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge oder in Studiengängen, bei denen Labor- oder sonstige Arbeitsplätze in Anspruch genommen werden müssen, ist an der Hochschule Amberg-Weiden grundsätzlich nicht möglich.

(4) Die erforderlichen Qualifikationsnachweise hat der Gaststudierende durch amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen.

(5) Durch das Gaststudium kann ein ordentlicher Studienabschluss nicht erreicht werden.

### § 10

#### Immatrikulation

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Gaststudierender ist persönlich vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Immatrikulation von Gaststudierenden ist auf ein Semester befristet. <sup>3</sup>Gaststudierende werden durch die Immatrikulation nicht Mitglieder der Hochschule Amberg-Weiden.

(2) Die Immatrikulation als Gaststudierender berechtigt nur zum Besuch der im Zulassungsbescheid genannten Vorlesungen.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsteilnahme sowie das Ablegen von studienbegleitenden Leistungsnachweisen durch Gaststudierende ist grundsätzlich nicht möglich. <sup>2</sup>Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission der jeweiligen Fakultät.

### § 11

#### Exmatrikulation

<sup>1</sup>Das Gaststudium endet mit Ablauf des Semesters oder auf Antrag des Gaststudierenden. <sup>2</sup>In den Fällen des Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BayHSchG ist der Gaststudierende vor Ablauf des Semesters von Amts wegen zu exmatrikulieren.

## D. Ordnungsmaßnahmen

### § 12

#### Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Studierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn Sie entgegen Art. 18 Abs. 1 BayHSchG schuldhaft

- a. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern, beeinträchtigen, oder
- b. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen, oder
- c. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen, oder
- d. Gebäude bzw. Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen, oder
- e. an einer der unter a) bis d) genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

(2) <sup>1</sup>Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Absatz 1 können insbesondere folgende Maßnahme sein:

- a. Sperrung des Netzzugangs durch Entzug der Zugangsberechtigung,

- b. Versagung der Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen,
- c. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
- d. Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester.

<sup>2</sup>Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 a) bis d) können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. <sup>3</sup>Der Inhalt der Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Inhalt der Pflichtverletzung stehen. <sup>4</sup>Die Fakultät ist in das Verfahren einzubinden. <sup>5</sup>Dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, durch freiwilligen Einsatz zugunsten der Hochschule die Ordnungsmaßnahme teilweise bzw. vollständig abzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen werden von der Hochschulleitung getroffen. <sup>2</sup>Vor Festlegung der Ordnungsmaßnahme wird dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich oder schriftlich) gegeben. <sup>3</sup>Dem Studierenden bleibt es unbenommen, auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen. <sup>4</sup>Die konkrete Ordnungsmaßnahme wird dem Studierenden in Bescheidform mitgeteilt.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 20.03.2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 21.03.2013.

Amberg, 08.04.2013  
Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden wurde am 08.04.2013 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.04.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 08.04.2013.

## Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule Amberg-Weiden im Wintersemester 2013/2014 und im Sommersemester 2014

vom 16. Mai 2013

Auf Grund von Art 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 09. Juli 2012 (GVBl. S. 339), erlässt die Hochschule Amberg-Weiden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

### § 1 Zulassungszahlen im Wintersemester 2013/2014

(1) An der Hochschule Amberg-Weiden bestehen im Wintersemester 2013/2014 Zulassungsbeschränkungen in nachfolgend genannten Bachelorstudiengängen. Die Zulassungszahlen der aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger für das Wintersemester 2013/2014 werden wie folgt festgesetzt:

Betriebswirtschaft (B) 131  
Handels- und Dienstleistungsmanagement (B) 50  
Medienproduktion und Medientechnik (B) 86

(2) Im Sommersemester 2014 werden an der Hochschule Amberg-Weiden keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Fachsemester aufgenommen.

(3) Ein zweites Fachsemester wird in einem grundständigen Studiengang im Wintersemester nicht geführt.

(4) Für höhere als das erste Fachsemester bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 2

Zurechnung

Für die Zurechnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand des Studiums maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 15.05.2013 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 04.04.2013, Nr. E 2-H3412.1.AW/7/7.

Amberg, 16. Mai 2013

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Satzung über die Zulassungszahlen an der Hochschule Amberg-Weiden im Wintersemester 2013/2014 und im Sommersemester 2014 wurde am 16.05.2013 an der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und in Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.05.2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 16.05.2013.